

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA 37-15003-2015	DI ⁱⁿ Eder Senatsrätin	01/4000-37201	Wien, 7. Jän 2015

Zur Erreichung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Handhabung von brandschutztechnischen Sicherheitsstandards in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen wird im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen und Einrichtungen Folgendes festgelegt:

1. Einleitung

1.1. Allgemeines

Gemäß Punkt 11 der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ ist für Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat. Derzeit liegt jedoch kein aktuelles Regelwerk vor, an dem sich die Verfasserinnen/die Verfasser orientieren könnten.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der MA 37 – KSB, MA 68, MA 40, Wiener Krankenanstaltenverband sowie weiteren vom Thema betroffenen „externen“ Stellen (z.B. Caritas, Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, Fonds Soziales Wien, Jugend am Werk) hat unter Mitwirkung der Bereichsleitung für Finanzmanagement der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales, auf Basis der TRVB 132 (Krankenhäuser) und dem Vorschlag der TRVB 161 (Wohn- und Pflegeheime) die gegenständliche Richtlinie erarbeitet. Dabei gibt es das Bekenntnis, die Schutzziele der Bauproduktenverordnung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

Die (neuen) Regelungen sollen sich jedoch nicht nur auf den Neubau von Gebäuden, sondern auch auf Zu- und Umbauten sowie die (freiwillige) Bestandssanierung jeweils unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, beziehen.

Ein wesentlicher Punkt war, im Bereich der Wohn- und Pflegeheime eine Abgrenzung zur reinen Wohnnutzung festzulegen; ebenso sollte eine Abgrenzung für Arztpraxen und Ambulatorien zum Bereich des Krankenhauses möglich sein.

Da Gesundheits- und Sozialeinrichtungen hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen mittlerweile nur mehr schwer voneinander abzugrenzen sind, bezieht sich das gegenständliche Regelwerk auf beide Bereiche.

Seitens des Zentral-Arbeitsinspektorates wurde festgestellt, dass der Brandschutz in Arbeitsstätten in der Arbeitsstättenverordnung (AStV) geregelt ist. Dort, wo es Unterschiede zwischen Bestimmungen der AStV und den OIB-Richtlinien gibt, greift der Erlass „OIB-Richtlinien 2011 – Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung“. Dieser Erlass legt fest, dass Bestimmungen der OIB-Richtlinien als zulässige Ersatzmaßnahmen zur Gewährung entsprechender Ausnahmen (nach § 95 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) von der AStV herangezogen werden können. Die gegenständliche Richtlinie stützt sich auf die OIB-Richtlinien als Stand der Technik und entspricht somit der Vorgangsweise der Arbeitsinspektion.

1.2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, deren Betrieb einer behördlichen Aufsicht gemäß landesgesetzlicher Bestimmungen untersteht.

Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m sind zusätzlich die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.3 einzuhalten.

Sofern in einem Gebäude unterschiedliche Einstufungen (AH1 bis AH4 bzw. KH1 bis KH4) geplant sind, so sind in der Regel die Anforderungen der höchsten Einstufung für das gesamte Gebäude anzuwenden. Die Anforderungen für die jeweilige Einstufung (AH1 bis AH4 bzw. KH1 bis KH4) können bereichsweise im Gebäude angewendet werden, sofern diese Bereiche durch brandabschnittsbildende Wände und Decken gemäß OIB Richtlinie 2 voneinander getrennt werden.

Sofern in einem Gebäude mit Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen andere Nutzungen enthalten sind (z.B. Cafe, Kindergarten), so sind diese Nutzungen durch brandabschnittsbildende Wände und Decken gemäß OIB Richtlinie 2 abzutrennen. Für diese anderen Nutzungen sind dann die jeweiligen Regelungen (z.B. OIB-Richtlinie 2, Richtlinie über brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen) anzuwenden.

Bereiche mit der Einstufung AH4, KH4 sowie die jeweiligen Zusatzbereiche von AH4 bzw. KH4 fallen NICHT in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie; für sie gelten die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.

Die in dieser Richtlinie angeführten Regelungen gelten für Gebäudeteile sinngemäß.

1.3. Begriffsbestimmungen

- Gebäude bzw. Gebäudeteile mit der Einstufung AH1 bis AH4 (Tabelle 1)

Einstufung	AH1	AH2	AH3	AH4	AH- Zusatzbereiche
Bereiche	Einrichtungen mit Pflege und Betreuung rund um die Uhr (stationäre Leistungen)	Einrichtungen mit mobiler und ambulanter Hilfe und Betreuung	Einrichtungen mit sozialer Unterstützung	Selbstständiges Wohnen mit sozialer Begleitung auf Anforderung	Geschäfte, Lokale, Kindergärten, Garagen, technische Bereiche, med. Bereiche, nicht med. Bereiche
Kriterien	Bereiche mit Personen, die großteils keinen eigenen Beitrag zu einer Evakuierung leisten können, deren Evakuierung nicht sofort möglich ist bzw. zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung führen kann.	Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität großteils soweit eingeschränkt, sodass sie auf fremde Hilfe angewiesen sind.	Personen sind mit Unterstützung (z.B. psychosozial) überwiegend in der Lage, den Alltag selbstständig zu bewältigen, Krisensituationen zu bewältigen und Hilfe zu holen.	Personen sind mit punktueller Unterstützung überwiegend in der Lage, den Alltag selbstständig zu bewältigen, Krisensituationen zu bewältigen und Hilfe zu holen.	Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität gegebenenfalls in geringem Ausmaß eingeschränkt und sind überwiegend nicht auf fremde Hilfe angewiesen. Ausnahmen bei Veranstaltungen, wo bettlägerige oder rollstuhlfahrende Personen hingebacht werden; diese könnten im Notfall die Veranstaltung nicht selbstständig verlassen.
Beispiele	Pflegeheim, Pflegestation, Wohnheim für Seniorinnen/Senioren mit Betreuungs- und gelegentlichem Pflegebedarf, Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	Betreute Wohngemeinschaften für Seniorinnen/ Senioren mit Betreuungs- und gelegentlichem Pflegebedarf, Tageszentren, Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung, sozialbetreutes Wohnen (Wohnungslosenhilfe)	Übergangswohnen, Zielgruppenwohnen (Wohnungslosenhilfe)	Betreutes Wohnen in Wohnungen (z.B. mit mobiler Wohnbetreuung)	Kaffeehäuser, Geschäfte, Kindergärten, Veranstaltungsräume, Werkstätten, Technikräume, Telefonzentralen, Leitstellen, Med Gaszentralen, Küchen, Schulungsräume

- Gebäude bzw. Gebäudeteile mit der Einstufung KH1 bis KH4 (Tabelle 2)

Einstufung	KH1	KH2	KH3	KH4	KH- Zusatz- bereiche
Bereiche	Intensivmedizinische Bereiche, Sonderbereiche,...	Bettenführende Stationen, Notaufnahmen,...	Normale Ambulanzbereiche, Röntgen,...	Praxen , Ambulatorien	Geschäfte, Lokale, Kindergärten, Krankenpflegeschulen, Garagen, technische Bereiche, med. Bereiche, nicht med. Bereiche
Kriterien	Bereiche mit Personen, deren Evakuierung nicht sofort möglich ist bzw. zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung führen kann.	Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität teilweise soweit eingeschränkt, sodass sie teilweise auf fremde Hilfe angewiesen sind.	Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität teilweise soweit eingeschränkt, dass sie teilweise auf fremde Hilfe angewiesen sind.	Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität gegebenenfalls in geringem Ausmaß eingeschränkt und sind überwiegend nicht auf fremde Hilfe angewiesen.	Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität gegebenenfalls in geringem Ausmaß eingeschränkt und sind überwiegend nicht auf fremde Hilfe angewiesen. Ausnahmen bei Veranstaltungen, wo bettlägerige oder rollstuhlfahrende Personen hingebbracht werden; diese könnten im Notfall die Veranstaltung nicht selbstständig verlassen.
Beispiele	Intensivstationen, Isolierstationen (Unterdruck- und Überdruckzimmer), OP-Bereiche, Knochenmark-Transplantationsstationen, Stationsbereiche und Apothekenbereiche mit Zytostatika, Psychiatriebereiche, NUK-Bettenstationen, Wachkomastationen, Neonatologiestationen, Eingriffsräume (Broncho, Colo), Kreißsäle, Unfallambulanzen, MRT, Radioonkologie, Labors, Hubschrauberlandeplätze, ...	Dialysestationen, Interne, Neuro, Augen, Chirurgische, Kinder, HNO, URO, Derma, Ortho,...	Normale Krankenhausambulanzen, NUK-Ambulanzen, Physikalische Ambulanzen, Röntgenbereiche,...	Arztpraxen, Ambulatorien, Gemeinschaftspraxen, Dialysezentren, Diagnosezentren, Krisenzentren, Blutspendezentrale,...	Kaffeehäuser, Geschäfte, Kindergärten, Krankenpflegeschulen, Veranstaltungsräume, diverse Forschungs- und Studienabteilungen, Werkstätten, Personalwohnhäuser, Technikräume, Telefonzentralen, Leitstellen, Med-Gaszentralen, Küchen, Zentralsterilisationen, Zentraldesinfektionen, Blutbank, Knochenbank, Schulungsräume

Hinweis: Die in der Einstufung AH1 bis AH3 sowie KH1 bis KH3 angeführten Kriterien beziehen sich auf den Grad der nicht vorhandenen Selbstrettungsfähigkeit von Personen.

- Brandschutzkonzept

Ein Brandschutzkonzept liegt vor, wenn es hinsichtlich Aufbau und Inhalt dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ entspricht.

- Evakuierungskonzept

Ein Evakuierungskonzept beschreibt die aufeinander abgestimmten baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen, die realisiert werden müssen, um im Ereignisfall eine sichere Evakuierung durchführen zu können. Das Konzept umfasst unter anderem baulich/ technische Aspekte wie Notausgänge, Zutrittskontrollsysteme, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtungen, Alarmierungssysteme (nach außen und innen) etc. als auch organisatorische Gesichtspunkte wie Sammelplätze, Horizontalevakuierungen, Betreuung der Evakuierten etc..

- Evakuierungsabschnitt

Ein Evakuierungsabschnitt besteht in der Regel aus Zimmern, eventuell einschließlich unmittelbar davor liegender Bereiche (z.B. Vorräume), sowie Bereichen, aus denen Personen ohne weitere Verzögerung in einen sicheren Bereich evakuierbar sein müssen.

Hinweise:

- *Nebenräume und sonstige Räume (z.B. Aufenthaltsräume für Personen), die von Trennbauteilen oder brandabschnittsbildenden Bauteilen begrenzt sind, sind nicht Teil des Evakuierungsabschnittes.*
- *Räume, die nicht durch Trennbauteile oder brandabschnittsbildende Bauteile begrenzt sind, gelten als Teil des Evakuierungsabschnittes; diese Räume sind hinsichtlich der Personenanzahl (siehe Punkt 2.5.3) und gegebenenfalls der Gebäudeeinstufung (siehe Tabellen 1 und 2) zu berücksichtigen.*

- Evakuierungsweg

Weg, auf dem nicht selbstrettungsfähige Personen durch andere Personen ohne weitere Verzögerung in einen sicheren Bereich (z.B. benachbarter Evakuierungsabschnitt, Brandabschnitt, das Freie) gebracht werden

- nicht selbstrettungsfähige Personen

Als nicht selbstrettungsfähig gemäß dieser Richtlinie gelten Personen, die

- kognitiv nicht in der Lage sind, Notsituationen qualifiziert einzuschätzen und dementsprechend zu handeln, oder
- Grund und Bedeutung einer Notsituation nicht einsehen und nach dieser Einsicht handeln können, oder
- auf Grund körperlicher Beeinträchtigung der Unterstützung und Hilfe durch Dritte bedürfen.

Daraus ergeben sich u.a. die Einstufungen gemäß Tabelle 1 und Tabelle 2.

1.4. Schutzziele

In Gesundheits- und Sozialeinrichtungen werden Personen auf Grund körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen auf bestimmte Zeit oder dauerhaft behandelt, gepflegt oder betreut. Die Mehrzahl der Personen ist in ihrer Bewegungsfähigkeit und/oder Wahrnehmungsfähigkeit eingeschränkt. Die große Personendichte sowie die eingeschränkte Mobilität und Wahrnehmungsfähigkeit erfordern spezielle Maßnahmen zur Sicherheit der Personen im Brandfall.

Bei jedem Brandereignis wird grundsätzlich das „mehrstufige Evakuierungskonzept“ verfolgt:

- Stufe 1 Aufenthalt im Evakuierungsabschnitt (ausgenommen ein unmittelbar von einem Brand betroffenes Zimmer)
- Stufe 2 Horizontale Evakuierung in angrenzende Evakuierungs- bzw. Brandabschnitte
- Stufe 3 Vertikale Evakuierung in andere Geschoße
- Stufe 4 Evakuierung ins Freie

Alle Brandschutzmaßnahmen müssen so ausgerichtet sein, dass der Verbleib von nicht selbstrettungsfähigen Personen im Gebäude im Brandfall möglichst lange sichergestellt ist. Mit zunehmender Brand- und Rauchausbreitung und somit steigender Gefährdung dieser Personen sind umfangreichere Rettungsmaßnahmen (höhere Stufe) erforderlich. Diese werden durch

- Unterteilung der Bereiche mit nicht selbstrettungsfähigen Personen in kleine Abschnitte (Evakuierungsabschnitte),
- Deckelung der Anzahl der nicht selbstrettungsfähigen Personen je Evakuierungsabschnitt und
- eine automatische Brandfrüherkennung

erleichtert.

Eine Evakuierung von nicht selbstrettungsfähigen Personen kann großteils nur unter Mithilfe von Personal und den Einsatzkräften erfolgen, wobei die Anzahl der hierzu erforderlichen Einsatzkräfte und des Personals vor Ort mit jeder Stufe stark ansteigt.

Moderne Diagnose- und Therapieverfahren können die Mobilität und die Wahrnehmung von Personen in hohem Maß einschränken. In Bereichen mit bettlägerigen Personen oder Demenzstationen ist eine Evakuierung nur unter großem personellem und/oder technischem Aufwand möglich.

Die o.a. Schutzziele können daher nur durch eine Verknüpfung von baulichen und organisatorischen Maßnahmen erreicht werden, die mittels eines Evakuierungskonzeptes dargelegt werden müssen.

2. Neubauten

2.1. Allgemeines

Es sind die Bestimmungen der Bauordnung für Wien (BO) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV) – diese beinhaltet auch die OIB-Richtlinien – die Arbeitsstättenverordnung sowie die Punkte 2.2 bis 2.7 dieser Richtlinie einzuhalten.

Hinsichtlich der Möglichkeit, von bestimmten Anforderungen der OIB-Richtlinien abzuweichen, wird auf § 2 der WBTV hingewiesen.

Sofern von einzelnen Bestimmungen der OIB-Richtlinien abgewichen werden soll, obliegen die Nachweise der Gleichwertigkeit der Bauwerberin/dem Bauwerber bzw. der Planverfasserin/dem Planverfasser. Die Vorgangsweise für diesbezügliche Nachweise hat gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu erfolgen.

Sofern § 2 der WBTV in Anspruch genommen wird, ist jedenfalls die MA 37 - KSB zu befas- sen. Dies ist nicht erforderlich, sofern nur die in dieser Richtlinie angeführten unwesentlichen Abweichungen, die ohne weiteren Nachweis zulässig sind, in Anspruch genommen werden.

Die folgende Zusammenstellung (Punkte 2.2 bis 2.7) gibt einen Überblick über brandschutztechnische Anforderungen für Neubauten, wobei sich der Aufbau an der OIB-Richtlinie 2 (Brandschutz) orientiert.

Hinweis: Die nachfolgenden Regelungen gelten für Gebäudeteile sinngemäß.

2.2. Einstufung in die Gebäudeklasse

Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 – ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß – sind als Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzustufen.

2.3. Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall

2.3.1. Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)

Sofern für Baustoffe hinsichtlich ihres Brandverhaltens in dieser Richtlinie keine (gesonderten) Anforderungen festgelegt werden, gelten die Anforderungen der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2.

- abgehängte Decken
- Abgehängte Decken außerhalb von Gängen und Treppenhäusern müssen C-s1, d0 entsprechen, wobei in Aufenthaltsräumen auch Holz- und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.
- Werden in Gängen andere als für die angrenzenden Aufenthaltsräume notwendige Installationen aus brennbaren Materialien geführt, sind die abgehängten Decken in EI 30 (a↔b) und A2 herzustellen.
- Dämmstoffe im Zwischendeckenbereich müssen grundsätzlich in A2 ausgeführt werden.

2.3.2. Feuerwiderstand von Bauteilen

Sofern für den Feuerwiderstand von Bauteilen in dieser Richtlinie keine (gesonderten) Anforderungen festgelegt werden, gelten die Anforderungen der Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2.

2.3.3. Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien und Dekorationen in Gängen und Treppenhäusern

- an Wänden von Gängen

Vorhänge und Gardinen entlang von Gängen sind in der Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 13773 auszuführen.

Dekorationsartikel entlang von Gängen müssen schwerbrennbar gemäß ÖNORM B 3822 sein. Ausgestellte Arbeiten von Personen, Informationsmaterialien und dgl. in geringem Umfang gelten nicht als Dekorationen.

- an Wänden in Treppenhäusern

Vorhänge, Gardinen und Dekorationsartikel sind in Treppenhäusern grundsätzlich unzulässig.

2.3.4. Bilder, Pläne, Zeichnungen u.dgl. an den Wänden von Gängen und Treppenhäusern

- an Wänden von Gängen

Das Anbringen von Bildern, Plänen, Zeichnungen u.dgl. auf schwerbrennbaren Trägermaterialien oder mittels Bilderleisten (Metall) ist zulässig. Sofern eine Einzellänge von 4 m überschritten wird, ist die Gesamtlänge in Abschnitte von höchstens 4 m zu unterteilen und zwischen den einzelnen Abschnitten ein Abstand von mindestens 1 m ohne Bilder, Pläne, Zeichnungen u.dgl. herzustellen.

- an Wänden in Treppenhäusern

Bilder, Pläne, Zeichnungen u.dgl. dürfen in metallischen Schaukästen mit bruchsicherem Glas oder im unbedingt erforderlichen Ausmaß auch auf schwerbrennbaren Trägermaterialien angebracht werden.

2.4. Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

2.4.1. Brandabschnitte

Die Fläche eines Brandabschnittes darf nicht mehr als 1.200 m², die Länge höchstens 60 m betragen.

Bereiche mit nicht selbstrettungsfähigen Personen, aus denen eine Evakuierung nicht sofort möglich ist bzw. zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung führen kann (z.B. Intensivmedizin, Operationsbereiche, Aufwachbereiche, Pflegestationen), sind gegenüber angrenzenden Bereichen mit brandabschnittsbildenden Wänden und Decken abzutrennen.

2.4.2. horizontale Brandabschnittsbildung

Es sind die Regelungen der OIB-Richtlinie 2 sowie die Erläuterungen der MA 37 zur OIB-Richtlinie 2 einzuhalten.

2.4.3. vertikale Brand- und Rauchausbreitung

Decken zwischen oberirdischen Geschoßen sind – sofern keine Brandabschnittsbildung erforderlich ist – als Trenndecken gemäß Zeile 4.3 der Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2 auszuführen.

Im Bereich der Trenndecken ist ein deckenübergreifender Außenwandstreifen in EI 30 – ef bzw. EW 30-ef in allen Geschoßen anzuordnen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse GK 4 und GK 5 sind für diesen Außenwandstreifen überdies Baustoffe in A2 zu verwenden.

2.4.4. Evakuierungsabschnitte

Bei Gebäuden der Einstufung AH1, AH2, KH1 und KH2 sind Evakuierungsabschnitte anzuordnen. Operationsbereiche und intensiv medizinisch genutzte Räume sind jedenfalls als Evakuierungsabschnitte auszubilden.

Sofern bei Bereichen mit der Einstufung AH1, KH1 und KH2 der Evakuierungsabschnitt gleichzeitig der einzige Brandabschnitt wäre, ist eine Unterteilung dieses Brandabschnittes in zwei Evakuierungsabschnitte erforderlich. In diesem Fall sind die Wände in EI 90 und A2, die Türen in E 30-C-S_m auszuführen.

Eine Unterteilung ist dann nicht erforderlich, wenn der Evakuierungsabschnitt im ersten oberirdischen Geschoß (Erdgeschoß) angeordnet ist und eine Evakuierung unmittelbar ins Freie möglich ist.

- Feuerwiderstandsdauer der Wände und Decken

Die Feuerwiderstandsdauer für die Wände und Decken des Evakuierungsabschnittes ergibt sich aus

- der Anzahl der zu evakuierenden Personen innerhalb des Evakuierungsabschnittes,
- der Anzahl jener Personen, die für die Evakuierung des betroffenen Evakuierungsabschnittes zur Verfügung stehen, und
- der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Wien (10 Minuten ab Alarmierung der Feuerwehr bis zum Wirksamwerden der Evakuierungsmaßnahmen),

hat jedoch mindestens 30 Minuten zu betragen.

Sofern mehr als zwei Operationsräume vorhanden sind, ist dieser Operationsbereich zumindest in zwei ähnlich große Bereiche zu trennen, wobei die Wände und Decken in EI 30 und A2 auszuführen sind.

- Türen und sonstige Öffnungen

Türen von Evakuierungsabschnitten müssen in E 30 – C-S_m ausgeführt werden.

Münden Türen von Evakuierungsabschnitten unmittelbar in ein Treppenhaus, so sind diese Türen in EI₂ 30-C auszuführen.

Türen im Verlauf des Evakuierungsweges müssen

- bei Gebäuden der Einstufung KH1 und KH2 für den Bettentransport geeignet sein,
- bei Gebäuden der Einstufung AH1 und AH2 so ausgeführt bzw. dimensioniert sein, dass die vorgesehenen Evakuierungshilfsmittel (Betten, Evakuierungsstuhl, Evakuierungstücher, ...) zur Anwendung gelangen können.

Sonstige Öffnungen von Evakuierungsabschnitten müssen dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die Wand bzw. Decke aufweisen (siehe auch Punkt 2.4.5 dieser Richtlinie).

2.4.5. Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten

Die zielorientierten Anforderungen des Punktes 3.4 der OIB-Richtlinie 2 gelten als erfüllt, wenn die Bestimmungen der TRVB 110 eingehalten werden, welche die Installationen-Richtlinie der MA 37 ablösen wird.

2.4.6. Aufzüge

Die Anforderungen gemäß Punkt 3.6.1 der OIB-Richtlinie 2 gelten als erfüllt, wenn die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473 eingehalten werden.

Sofern Ladestellen von Aufzügen in Trennbauteilen liegen oder diese durchdringen, sind die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473 sinngemäß einzuhalten.

Aufzugsanlagen sind – sofern sie nicht über eine automatische Brandfallsteuerung gemäß ÖNORM EN 81-73 in Verbindung mit TRVB 151 verfügen – mit einer manuellen Rücksendeinrichtung gemäß ÖNORM EN 81-73 in Verbindung mit ÖNORM B 2474 auszustatten.

Im Brandfall ist nur jener Aufzug über die Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 anzusteuern, der sich innerhalb des betroffenen Brandabschnittes befindet.

2.4.7. Feuerstätten und Verbindungsstücke

Es gilt Punkt 3.7 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Feuerstätten für eine zentrale Wärmebereitstellung müssen jedenfalls in einem Heizraum aufgestellt werden, der den Anforderungen der Punkte 3.9.2 bis 3.9.4 der OIB-Richtlinie 2 zu entsprechen hat.

2.4.8. Räume mit erhöhter Brandgefahr

Für Räume mit erhöhter Brandgefahr sind die Anforderungen gemäß der Punkte 3.9.2 bis 3.9.4 der OIB-Richtlinie 2 einzuhalten.

Zu den unter Punkt 3.9.1 der OIB-Richtlinie 2 angeführten Räumen zählen auch

- Archive und Lagerräume sowie Putzmittelräume,
- Wäscherei und Bügelraum,
- elektrische Betriebsräume, Batterieräume (E-Verteiler), Notstromaggregateräume,
- Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten (Türen in der Feuerwiderstandsklasse EI₂ 60-C je nach Gefahrenklasse der brennbaren Flüssigkeit) und Chemikalienlagerräume,
- Laborbereiche der Risikoklasse 3 oder 4,
- Räume für Klima- und Lüftungszentralen innerhalb eines Gebäudes,
- Haustechnikräume,
- Großküchen.

Hinweis: Großküchen im Sinne dieser Richtlinie sind Küchen, in denen regelmäßig eine über die Familiengröße hinausgehende Anzahl von Personen mit Speisen bekocht wird.

Für folgende Räume ist die Ausführung der Wände und Decken in EI 30 und A2 ausreichend:

- Stationsapotheke,
- Isotopenlabor,
- Stützpunkte,
- Sterilgutlager,
- Verteiler- und Teeküchen.

2.4.9. Erste und erweiterte Löschhilfe

Es gilt Punkt 3.10 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Es sind ausreichende Mittel der ersten Löschhilfe gemäß TRVB 124 bereitzuhalten. Für die Ermittlung der erforderlichen Löschmitteleinheiten ist die Brandgefährdung „normal“ anzusetzen.
- Für elektrische Betriebsräume sind CO₂-Löcher bereitzuhalten.
- In Großküchen sind Fettbrandlöscher der Klasse F sowie Löschdecken gemäß ÖNORM EN 1869 bereitzuhalten.
- In Küchen ist mindestens ein tragbarer Feuerlöscher mit wässrigem Löschmittel, geeignet zum Löschen brennbarer Flüssigkeiten und Löschdecken bereitzuhalten.
- Für Gebäude der Einstufung AH1, KH1 und KH2 sind Löschwasserleitungen mit Wandhydranten der Ausführung 2b gemäß TRVB 128 anzuordnen.
- Für Gebäude der Einstufung AH 2 und KH3 mit jeweils mehr als drei oberirdische Geschoßen oder mehr als einem Brandabschnitt pro Geschoß sind trockene Löschwasserleitungen der Ausführung 0 gemäß TRVB 128 anzuordnen.
- Für Bereiche mit Sondernutzung (Röntgen, Magnetresonanztomograf, Notstromgeneratoren, Gaselager, Laborbereiche, Elektrische Betriebsräume, usw.) sind zusätzliche geeignete Löschgeräte bereitzustellen.
- In Laborräumen und Bereichen mit Personenselbstgefährdung (z.B. Psychiatrie) sind auch Feuerlöschdecken bereitzustellen.

Sofern in einem Gebäude Bereiche mit unterschiedlichen Einstufungen (siehe Tabelle 1 und Tabelle 2) vorhanden sind, ist für die Wahl der Steigleitung die höhere Ausführung maßgebend (d.h. ein „Mischen“ der Ausführungsvarianten der Steigleitungen ist nicht zulässig).

Sofern jedes Zimmer (Einheit) von Trennbauteilen in EI 90 und A2 mit Türen in EI₂ 30-C begrenzt wird und eine zweite Löschleitung von der Feuerwehr vorgenommen werden kann, ist ein Wandhydrant der Ausführung 2a anstelle von 2b ausreichend.

2.4.10. Brandfrüherkennung, Alarmierungseinrichtungen

- Brandfrüherkennung (Tabelle 3)

Einstufung	Anzahl nicht selbstretungsfähiger Personen	Art der Brandfrüherkennung
AH1	bis 6	vernetzte Rauchwarnmelder in jeder (Wohn)Einheit
	7 bis 15	automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz ¹⁾
	mehr als 15	automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz ¹⁾ mit automatischer Alarmweiterleitung über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien
AH2	bis 15	vernetzte Rauchwarnmelder in jeder (Wohn)Einheit
	16 bis 60	automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz ¹⁾
	mehr als 60	automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz ¹⁾ mit automatischer Alarmweiterleitung über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien
AH3	bis 30	vernetzte Rauchwarnmelder in jeder (Wohn)Einheit
	31 bis 100	automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz ¹⁾
	mehr als 100	automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz ¹⁾ mit automatischer Alarmweiterleitung über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien
KH1 und KH2	--	automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz ¹⁾ mit automatischer Alarmweiterleitung über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien
KH3	--	automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz ¹⁾

¹⁾ Bei Gebäudeteilen hat der Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz für ...“ zu lauten (anstelle von Vollschutz).

Sofern in einem Gebäude Bereiche mit unterschiedlichen Einstufungen vorhanden sind, ist für die Wahl der Brandfrüherkennung der jeweils höchste Schutzzumfang maßgebend (d.h. ein „Mischen“ ist nicht zulässig). Die in Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 angeführten Zusatzbereiche sind in den jeweiligen Schutzzumfang einzubeziehen.

- Alarmierungseinrichtungen

Gebäude, in denen eine **Brandmeldeanlage errichtet** wird, sind mit internen Alarmierungsanlagen auszustatten, durch die im Gefahrenfall die Evakuierung des Gebäudes eingeleitet werden kann. Über die Alarmierungsanlage muss auch das gesamte für die Evakuierung benötigte Personal alarmiert werden können.

Die interne Alarmierungsanlage muss netzunabhängig ausgeführt werden und muss über einen positiven Prüfbericht einer hierfür akkreditierten Prüfstelle verfügen. Manuelle Auslösevorrichtungen (Handfeuermelder gemäß EN 54-11 bzw. EN 54-7, Farbe blau) sind bei den Endausgangstüren anzubringen.

Für Gebäude, in denen **keine Brandmeldeanlage errichtet** wird, können zur Auslösung der internen Alarmierungsanlagen auch die vernetzten Rauchwarnmelder gemäß ÖNORM EN 14604 eingesetzt werden. In allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhaus, Gang) ist für die interne

Alarmierung eine netzunabhängige Alarmierungsanlage mit Auslösung über manuelle Auslösevorrichtungen (Handfeuermelder gemäß EN 54-11 bzw. EN 54-7, Farbe blau) zu installieren.

Für Gebäude der Einstufung AH1 sowie KH1 bis KH3 gelten zusätzlich folgende Anforderungen:

- Die im Sinne der TRVB 133 in die Alarmorganisation eingebundenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind von einer Gefahrenlage unverzüglich in Kenntnis zu setzen, ohne dass die Patientinnen/Patienten, Bewohnerinnen/Bewohner bzw. Besucherinnen/Besucher unnötig beunruhigt werden („stiller“ Alarm).
- Sämtliche Brandalarmlinien sind in der Notfallzentrale (Portier, Telefonzentrale), welche ständig besetzt sein muss und für die Alarmorganisation im Brandfall zuständig ist, anzuzeigen.

Hinweis: In Kleinerkrankungsbereichen, bei denen es keine ständig besetzte Stelle, sondern in den Nachtzeiten nur eine anwesende Person gibt, sind die Brandalarmlinien z.B. per DECT Telefon an diese Person zu übermitteln.

- In den ständig besetzten Stellen (z.B. Stützpunkt) sind entweder abgesetzte Anzeigefelder (AAF) zur Erkennung eines Brandalarmlinien im eigenen und im benachbarten Bereich (z.B. Stationen) zu installieren oder es muss mittels anderer technischer Einrichtungen eine Klartextanzeige über den Alarmort an das zuständige Personal (Alarmorganisation) übermittelt werden. Der Alarm ist zusätzlich auf die Notrufanlage oder technisch gleichwertige Anlagen (z.B. DECT Telefone) nachzusenden.

Hinweise:

- *Es sollten an den abgesetzten Anzeigefeldern nur Alarme aus denjenigen Bereichen angezeigt werden, die durch den jeweiligen Stützpunkt betreut werden.*
- *Es wird empfohlen, bei den Standorten der abgesetzten Anzeigefelder (AAF) auch vom Gang aus sichtbare Blitzleuchten zu installieren.*
- Für alle anderen Bereiche kann eine durch die Brandmeldeanlage automatisch ausgelöste Sirenen- oder Lautsprecheranlage verwendet werden.

Hinweis: In Ambulanzbereichen, in denen eine Alarmierung durch Sirenen oder Lautsprecher eine Gefährdung für Patientinnen/Patienten darstellen könnte (Ablenkung des medizinischen Personals), ist ebenfalls eine stille Alarmierung vorzusehen.

- Für die medizinisch genutzten Bereiche und Bereiche mit Aufenthaltsräumen ist eine ELA-Anlage einzurichten. Eine Einsprechmöglichkeit ist zumindest im Bereich der Notfallzentrale und/oder beim Hauptzugang des jeweiligen Gebäudes zu situieren.

In zusammenhängenden Ambulanzbereichen für mehr als 500 gleichzeitig anwesende Personen ist ein Elektroakustisches Notfallsystem gemäß TRVB 158 zu installieren.

2.4.11. Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen

Es gilt Punkt 3.12 der OIB-Richtlinie 2.

2.4.12. Rauchableitung aus Bettenzimmern bzw. Wohneinheiten und Aufenthaltsräumen

Für Bettzimmer bzw. Wohneinheiten und Aufenthaltsräumen ist je Raum zumindest ein offenes Fenster vorzusehen. Es ist zulässig, dass diese Fenster nur mit Hilfsmitteln (z.B. Treibriegel) offenbar sind.

Bei Aufenthaltsräumen mit einer Fläche von mehr als 200 m² und nicht mehr als 1.200 m² (z.B. Speisesaal, Festsaal) sind Öffnungen ins Freie mit einer geometrischen Fläche von mindestens 0,5 % der Fläche des jeweiligen Raumes herzustellen, welche vom Stand aus bedienbar ausgeführt werden müssen.

2.4.13. Rauchableitung bei Treppenhäusern

Es gilt Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2. Hinsichtlich der Ausführung sind die Bestimmungen der TRVB 111 einzuhalten.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 sowie Gebäuden der Einstufung AH 1 sind zusätzlich Nachströmöffnungen mit automatischer Ansteuerung erforderlich (z.B. Lamellenfenster).

2.4.14. medizinische Gasversorgung

Die Auslegung der medizinischen Gasversorgung ist auf die jeweilige örtliche Nutzung und das Brandschutz- und Evakuierungskonzept abzustimmen. Es muss auf Grund des zu erwartenden Risikos für die Einsatzkräfte eine zimmer- bzw. bereichsweise, jedenfalls aber brandabschnittsweise Absperrung möglich sein. Die jeweiligen Absperrereinrichtungen und –einheiten sind selbstsprechend dauerhaft normenkonform zu beschriften; die Hauptabsperrereinrichtungen sind in den Brandschutzplänen einzuzeichnen.

2.4.15. Lagerung von Sauerstoffflaschen und Flüssigsauerstofftanks

Für die Lagerung von Sauerstoffflaschen und Flüssigsauerstofftanks sind aus brandschutztechnischer Sicht keine über die allgemeinen einschlägigen Lagerungs-, Kennzeichnungs- und Unterweisungsvorschriften hinaus reichende Maßnahmen erforderlich.

2.4.16. Aufstellung von Ausgabeautomaten, Multifunktionsgeräten und Bildschirmen

Hinsichtlich der Aufstellung von Ausgabeautomaten, Multifunktionsgeräten und Bildschirmen wird auf die Richtlinie der MA 37 vom 7. Jänner 2015, MA 37-14989-2015, hingewiesen.

2.5. Erschließung und Fluchtwege

2.5.1. Erschließung

Es gilt Punkt 2 der OIB-Richtlinie 4 mit folgenden Ergänzungen bzw. Hinweisen:

- Türen

Brandschutztüren im Zuge von Flucht- und Evakuierungswegen sind nicht über Summenalarm der Brandmeldeanlage, sondern bedienungsgruppenspezifisch über die unmittelbar angrenzend installierten Brandmelder anzusteuern, so dass nur beim Auftreten von Rauch im Bereich der Türen diese selbsttätig schließen.

Hinweis: Andernfalls müssten die Türen immer wieder geöffnet werden und würden dadurch die Evakuierung erheblich behindern.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können. Sofern Türen im Verlauf von Fluchtwegen auf Grund von besonderen Schutzbedürfnissen von Personen betriebsbedingt versperrt gehalten werden müssen, sind diese auf geeignete Art und Weise (z.B. Notentriegelungssysteme, manuelle Entriegelung von ständig besetzter Stelle) offenbar einzurichten. Die konkrete Sicherstellung der manuellen Entriegelung (z.B. anwesendes Personal, Fernentriegelung durch Portier) ist im Evakuierungskonzept darzustellen.

- „Absturzstellen“ bei Treppenhäusern

Zur Vermeidung von „Absturzstellen“ in Treppenhäusern sind zur Abtrennung nur Systeme zulässig, die auch im Bereich von Notausgängen angeordnet werden dürfen und zugelassen sind. Solche Systeme sind z.B. Poller oder Schwenkbügelsysteme für Notausgänge von Verkaufsstätten, welche mit Kraftaufwand jederzeit geöffnet werden können, aber auch entsprechenden Rückhalt für betagte und behinderte Personen (z: Rollstuhlfahrerinnen/Rollstuhlfahrer, blinde Personen) bieten. Hinsichtlich der Ausführung mit Pollern wird auf den Erlass der Arbeitsinspektion „Absturzsicherungen für Rollstuhlfahrer/innen vor Treppenanlagen in Geriatriezentren“ (2011) hingewiesen.

2.5.2. Fluchtwege

Von jeder Stelle jedes Raumes muss innerhalb von 40 m tatsächlicher Fluchtweglänge erreichbar sein:

- Bei eingeschossigen Gebäuden ein Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien;
- Bei mehrgeschossigen Gebäuden
 - o ein Treppenhaus oder eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2; zusätzlich muss
 - ein unabhängiger Fluchtweg zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe jeweils gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie erreichbar sein, wobei die Gehweglänge nicht begrenzt ist, oder
 - ein unabhängiger Fluchtweg zu einem benachbarten Brandabschnitt erreichbar sein, wobei die Gehweglänge nicht begrenzt ist,
 - oder
 - o ein Treppenhaus gemäß Tabelle 2a, 2b der OIB-Richtlinie 2

Hinweis: Als sicherer Ort des angrenzenden Geländes im Freien gilt ein solcher, wenn das problem- und gefahrlose Verlassen des Bauwerksareals unmittelbar durch direkte Anbindung an ein öffentliches Straßennetz oder zumindest mittelbar über einen Privatweg sichergestellt ist.

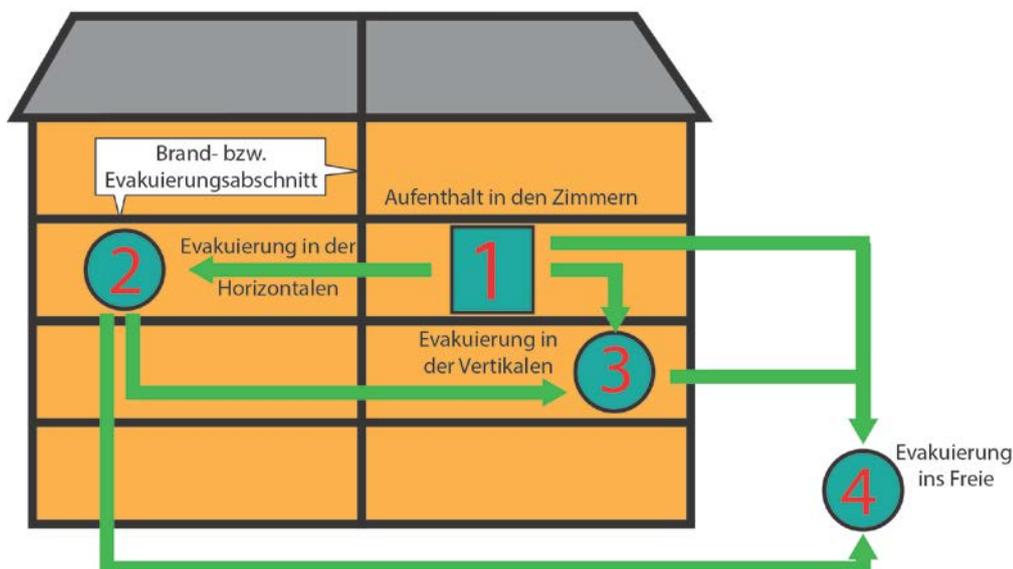
Größere Räume wie z.B. Speisesaal, Veranstaltungsraum müssen mindestens zwei getrennte (möglichst gegenüberliegende) Ausgänge aufweisen.

2.5.3. Evakuierung

Es muss sichergestellt sein, dass alle nicht selbstrettungsfähige Personen eines Evakuierungsabschnittes bis ins Freie evakuiert werden können (Evakuierungsstufe 4). Dabei müssen nicht alle Stufen des vierstufigen Evakuierungskonzeptes umgesetzt werden.

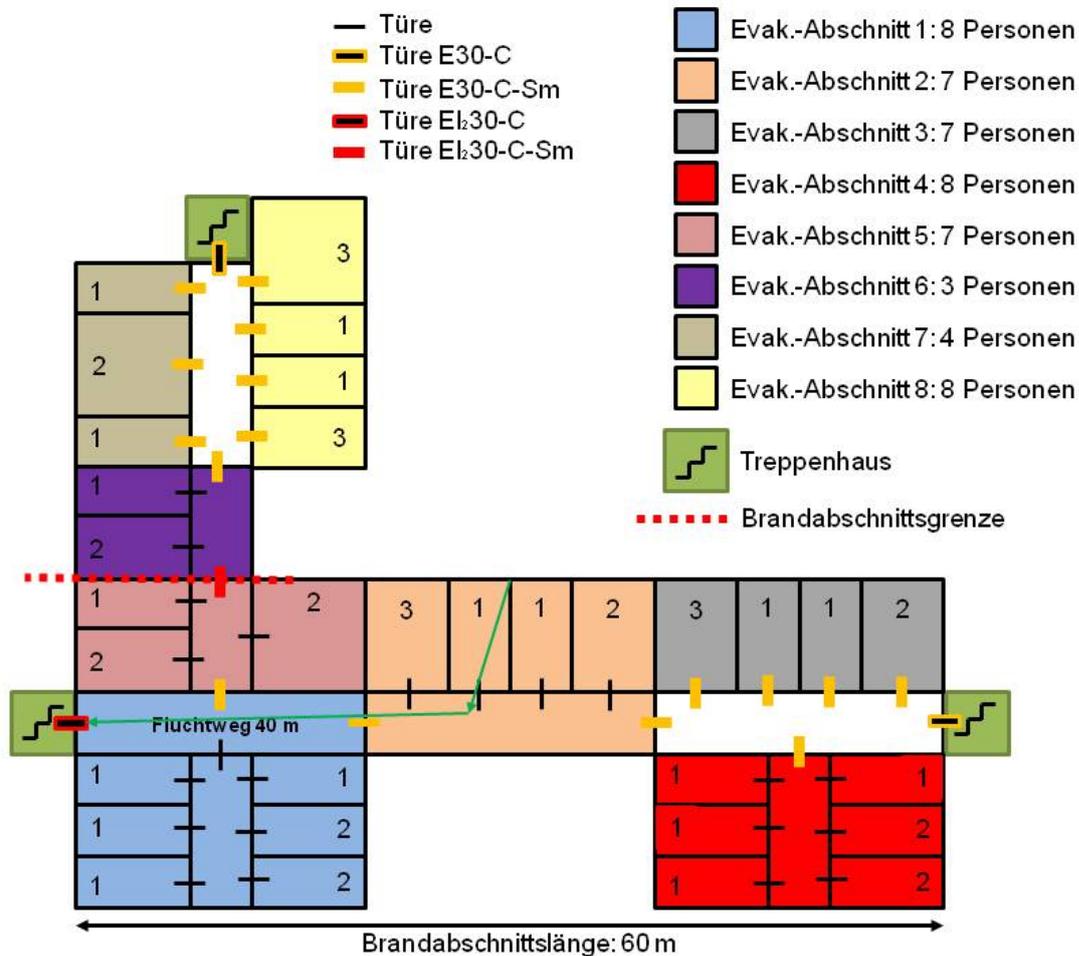
Zu beachten ist, dass die medizintechnische Ausstattung derart erfolgt, dass – sofern erforderlich – alle nicht selbstrettungsfähigen Personen eines Evakuierungsabschnittes in einem anderen Evakuierungs- bzw. Brandabschnitt medizintechnisch weiterversorgt werden können (z.B. Intensivbereich) (siehe auch Punkt 2.4.14 dieser Richtlinie).

Die ausreichende Dimensionierung der vorgesehenen Flächen zur Umsetzung des mehrstufigen Evakuierungskonzeptes in den Stufen 2 bis 4 (Verfügbarkeit ausreichender Flächen zur Aufnahme in Sicherheit gebrachter Personen) ist durch Versuche mit den vorgesehenen Evakuierungshilfsmitteln nachzuweisen. Dieser Nachweis muss spätestens vor Inbetriebnahme der Gesundheits- bzw. Sozialeinrichtung vorliegen.



- Evakuierungsstufe 2 (Evakuierung in der Horizontalen)

Nach dem Verlassen eines Evakuierungsabschnittes muss unmittelbar ein Gangbereich erreicht werden, welcher kein Teil eines anderen Evakuierungsabschnittes sein darf. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn der Evakuierungsabschnitt in zwei verschiedene Richtungen verlassen werden kann.

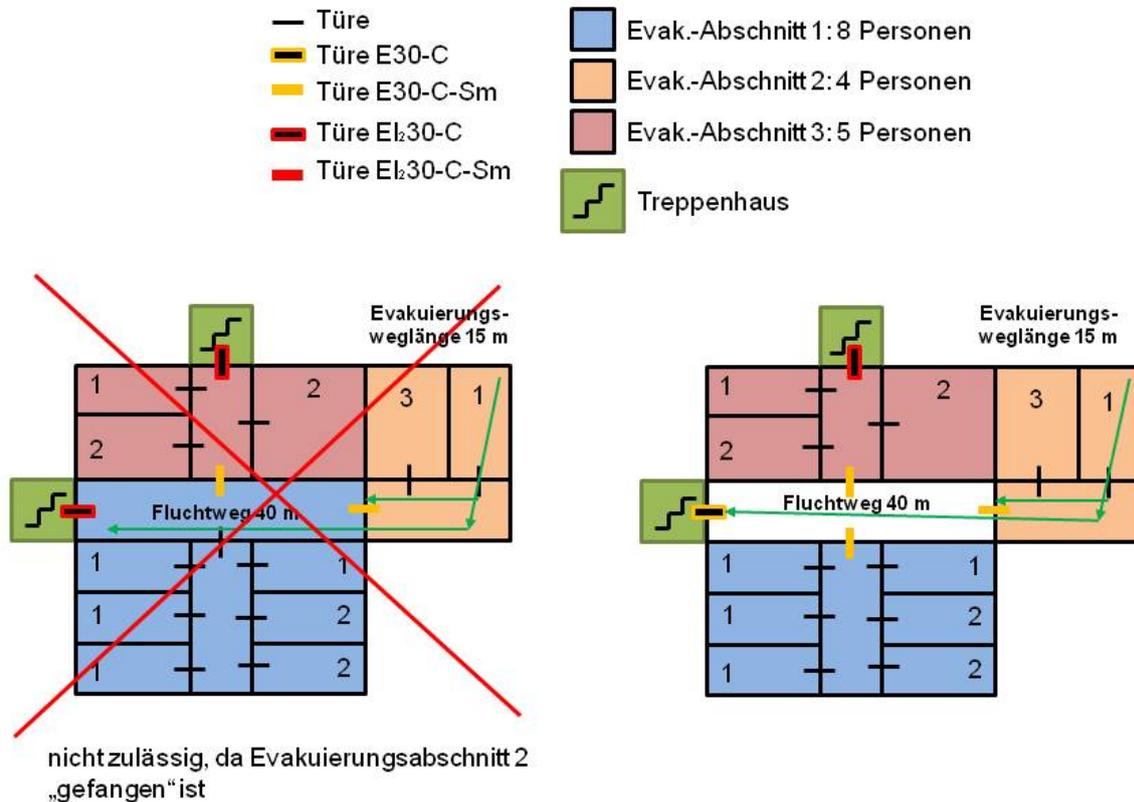


Hinweise:

- Evakuierungs-Abschnitt 1 darf auch den Gang (zu Evak-Abschnitt 5) umfassen, da aus den angrenzenden Evakuierungs-Abschnitten jeweils Evakuierungsmöglichkeiten in zwei Richtungen vorhanden sind.
- Evakuierungs-Abschnitt 3 und 4 sowie 7 und 8 dürfen jeweils nicht den Gang umfassen, da der jeweils unmittelbar angrenzende Evakuierungsabschnitt nicht in zwei Richtungen verlassen werden kann ("gefangener" Evakuierungs-Abschnitt). Da die Zimmertüren in den Gang münden, müssen diese in E 30-C-Sm ausgeführt werden.
- Zwischen Evakuierungs-Abschnitt 5 und 6 ist eine Brandabschnittsgrenze erforderlich, da die zulässige Brandabschnittsfläche sonst überschritten wäre (Annahme).

Sofern es nach dem Verlassen des Zimmers einen Evakuierungsweg in **nur eine Richtung** gibt, gelten folgende Anforderungen:

- Dieser Bereich muss einen eigenen Evakuierungsabschnitt bilden.
- Die Weglänge von der Tür des Raumes mit nicht selbstrettungsfähigen Personen zur Tür des nächsten Evakuierungsabschnittes oder Brandabschnittes darf maximal 15 m betragen. Im angrenzenden Evakuierungsabschnitt oder Brandabschnitt müssen zwei getrennt verlaufende Evakuierungswege vorhanden sein (Anschluss an Treppenhaus erforderlich).



- Evakuierungsstufe 3 und 4 (Evakuierung in der Vertikalen)

Für die vertikale Evakuierung können folgende Ausführungen herangezogen werden:

- Feuerwehraufzug oder
- Benützung von Personenaufzügen im benachbarten Brandabschnitt bis der unmittelbar vor diesem Aufzug angeordnete Brandmelder die Brandfallsteuerung des Aufzuges auslöst oder
- horizontale Evakuierung in den benachbarten Brandabschnitt und Bereithaltung von Hilfsmitteln zur vertikalen Evakuierung (z.B. Tücher, Evakchair)

Bei Gebäuden der Einstufung AH1, AH2, KH1, KH2 und KH3 mit jeweils mehr als drei oberirdischen Geschoßen ist für jeden Brandabschnitt mindestens ein Feuerwehraufzug vorzusehen. Dieser darf mehreren Brandabschnitten zugeordnet werden, falls der Zugang zu diesen barrierefrei erfolgt.

Der Feuerwehraufzug hat der ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen der TRVB 150 zu entsprechen, wobei folgende Abweichungen zulässig sind:

- Das unmittelbar anschließende Treppenhaus muss nicht als Sicherheitstreppenhaus ausgeführt werden, sofern sich der Feuerwehraufzug nicht im Treppenhaus (brandgeschützter Vorraum) befindet.
- Für den Feuerwehraufzug darf bei Gebäuden der Einstufung AH2, AH3 und KH3 von der Ausführung der Ersatzstromversorgung als Sicherheitsstromversorgung Abstand genommen werden, wenn die Anforderungen der TRVB 150 erfüllt werden.
- Die Schaltung des Feuerwehraufzuges in den Brandfallmodus ist erst dann erforderlich, wenn der unmittelbar vor dem brandgeschützten Vorraum angeordnete Brandmelder auslöst.

Der Feuerwehraufzug ist bei Gebäuden der Einstufung

- AH1, KH1 und KH2 in der Variante 3,
- AH2 und KH3 in der Variante 2

jeweils gemäß TRVB 150 auszuführen.

Hinweis: Auf eventuell abweichende Abmessungen von Betten ist in Bezug auf die Fahrkorbgrundfläche Bedacht zu nehmen.

- Anforderungen

Die Planung der Gesundheits- bzw. Sozialeinrichtung hängt wesentlich von der Art und Anzahl der nicht selbstrettungsfähigen Personen sowie der zur Verfügung stehenden Organisationen für einen Ereignisfall ab.

Als eigenständige Organisationen sind sowohl die betriebsinterne Organisation als auch die zur Verfügung stehende Feuerwehr zu betrachten. Eventuelle weitere Organisationen (Nachbarbetriebe, Kräfte der Rettung, Rotes Kreuz, Bewachungsdienst, etc.) sind getrennt zu bewerten.

Die Betreiberin/Der Betreiber der Gesundheits- bzw. Sozialeinrichtung hat im Vorfeld zu deklarieren, über welche für eine selbstständige Flucht relevanten Fähigkeiten die zu betreuenden Personen erwartungsgemäß verfügen werden sowie die Art und Anzahl der nicht selbstrettungsfähigen Personen. Nur diese Angabe kann die Grundlage für ein zu erstellendes Evakuierungskonzept bilden.

Seitens der Betreiberin/des Betreibers ist im Evakuierungskonzept detailliert anzugeben, welche Maßnahmen durch die eigene Organisation gesetzt werden sowie welche von den nachrückenden Einsatzkräften zu leisten sind. Diesbezüglich ist das Einvernehmen mit der MA 68 herzustellen. Besonders hingewiesen wird auf die Notwendigkeit der Abstimmung der Personenanzahlen, welche einerseits von der internen Organisation und andererseits von der Feuerwehr zu bewältigen sind.

Für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Wien dürfen **10 Minuten** ab Alarmierung der Feuerwehrkräfte bis zum Wirksamwerden der Maßnahmen angenommen werden.

Die Kräfte der Feuerwehren können mit eigener Ausrüstung bis zu drei nicht selbstrettungsfähige Personen aus bis zu dem dritten Obergeschoß evakuieren. Bei mehr als drei nicht selbstrettungsfähigen Personen oder einer Höhenlage von mehr als dem dritten Obergeschoß sind den Einsatzkräften jedenfalls durch die Betreiberin/den Betreiber entsprechende Hilfsmittel zum Transport der nicht selbstrettungsfähigen Personen zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfsmittel dürfen keine besondere Einschulung oder Unterweisung erfordern und müssen dem Stand der Technik entsprechen. Unter Verwendung solcher Hilfsmittel können die Kräfte der Feuerwehr bis zum Ende der Standfestigkeit des Gebäudes nicht selbstrettungsfähige Personen in Sicherheit bringen. Dabei ist eine **Rettungsfrequenz von 1 Person pro Minute bis ins Freie** anzusetzen.

Seitens der Betreiberin/des Betreibers ist anzugeben, wie viele Personen (Evakuierungshelferinnen/Evakuierungshelfer) im Ereignisfall tatsächlich für Evakuierungsmaßnahmen in der Erstphase zur Verfügung stehen.

Durch bauliche Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass alle nicht selbstrettungsfähige Personen im selben Evakuierungsabschnitt des Gebäudes von betriebseigenem Personal (Evakuierungshelferinnen/Evakuierungshelfer) binnen 10 Minuten ab Ereigniseintritt (dieser Wert setzt sich aus den angenommenen 2 Minuten für die Brandentdeckungszeit und den 8 Minuten für die Evakuierung zusammen) in Sicherheit gebracht werden können.

Ohne weiteren Nachweis über die Leistungsfähigkeit der internen Organisation ist für den Zeitraum von zwei bis zehn Minuten nach Alarmierung eine Evakuierungskapazität einer Evakuierungshelferin/eines Evakuierungshelfers für 2 zu evakuierende nicht selbstrettungsfähige Personen anzusetzen. Bei Evakuierungsweglängen von nicht mehr als 20 m ist für den Evakuierungsfall eine Evakuierungskapazität von 3 nicht selbstrettungsfähigen Personen anzusetzen.

Nach der Erstphase, welche durch die interne Organisation der Betreiberin/des Betreibers zu beherrschen ist (siehe Evakuierungsdauer), darf die Anzahl der nicht selbstrettungsfähigen Personen pro Evakuierungsabschnitt die Zeitdauer der brandschutztechnischen Qualifikation des Evakuierungsabschnittes nicht übersteigen.

Beispiele:

- Fall 1:

Gegeben:

*4 Evakuierungsabschnitte innerhalb eines Brandabschnittes mit je 4 Zweibett-Zimmern.
Evakuierungsweglänge 28 m.*

Ergebnis:

$2 \times 4 = 8$ Personen/Evakuierungsabschnitt, $8 \times 4 = 32$ Personen/Brandabschnitt

Bei 28 m Evakuierungsweglänge: 2 Evakuierungsgänge/Personal \rightarrow 4 Personal binnen 2 Minuten ab Ereigniseintritt.

Die restlichen 24 Personen in den 3 weiteren Evakuierungsabschnitten können von den Einsatzkräften in Sicherheit gebracht werden. \rightarrow 24 Minuten (1 Person/Minute)

Feuerwiderstand des Evakuierungsabschnittes: $10 + 24 = 34$ Minuten (d.h. Bauteile mit einer Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten)

- Fall 2:

Gegeben:

*4 Evakuierungsabschnitte innerhalb eines Brandabschnittes mit je 4 Zweibett-Zimmern.
Evakuierungsweglänge 15 m.*

Ergebnis:

$2 \times 4 = 8$ Personen/Evakuierungsabschnitt, $8 \times 4 = 32$ Personen/Brandabschnitt

Bei 15 m Evakuierungsweglänge: 3 Evakuierungsgänge/Personal \rightarrow 3 Personal binnen 2 Minuten ab Ereigniseintritt.

Die restlichen 24 Personen in den 3 weiteren Evakuierungsabschnitten können von den Einsatzkräften in Sicherheit gebracht werden. \rightarrow 24 Minuten (1 Person/Minute)

Feuerwiderstand des Evakuierungsabschnittes: $10 + 24 = 34$ Minuten (d.h. Bauteile mit einer Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten)

- Fall 3:

Gegeben:

*3 Evakuierungsabschnitte innerhalb eines Brandabschnittes mit je 10 Zweibett-Zimmern.
Evakuierungsweglänge 25 m.*

Ergebnis:

$2 \times 10 = 20$ Personen/Evakuierungsabschnitt, $20 \times 3 = 60$ Personen/Brandabschnitt

Bei 25 m Evakuierungsweglänge: 2 Evakuierungsgänge/Personal \rightarrow 10 Personal binnen 2 Minuten ab Ereigniseintritt.

Die restlichen 40 Personen in den zwei weiteren Evakuierungsabschnitten können von den Einsatzkräften in Sicherheit gebracht werden. \rightarrow 40 Minuten (1 Person/Minute)

Feuerwiderstand des Evakuierungsabschnittes: $10 + 40 = 50$ Minuten (d.h. Bauteile mit einer Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten)

2.5.4. Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung

- Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung

Gebäude der Einstufung AH2, AH3 und KH3 sind zumindest mit einer Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß TRVB 102 auszustatten.

- Sicherheitsbeleuchtung

Gebäude der Einstufung AH1 sowie KH1 und KH2 sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002 auszustatten, für medizinisch genutzte Bereiche ist die ÖVE/ÖNORM E 8007 anzuwenden.

Darüber hinaus wird auf die Fachinformation des OEK – Österreichisches Elektrotechnisches Komitee „Arbeitsstätten – Ausführung von Sicherheitsbeleuchtung und nachleuchtenden Orientierungshilfen“ (<https://www.ove.at/normung-oe/informationen-zu-normen-und-richtlinien/fachinformationen/>) hingewiesen.

2.5.5. Sicherheitsstromversorgung

Für Gebäude der Einstufung AH1, KH1 und KH2 ist die Errichtung einer Sicherheitsstromversorgung in Form einer Netzersatzanlage (batteriebetrieben oder gesondertes Aggregat) erforderlich.

2.6. Brandbekämpfung

2.6.1. Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Es gilt Punkt 6 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Die für Feuerwehrfahrzeuge erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen haben der TRVB 134 zu entsprechen.
- Gesundheits- bzw. Sozialeinrichtungen müssen zumindest an einer Außenwand über Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge verfügen.

2.6.2. Sammelplätze

Außerhalb des Gefahrenbereiches des Gebäudes sind Sammelplätze festzulegen, die so gelegen und beschaffen sein müssen, dass die Sicherheit der evakuierten Personen sichergestellt und die Anfahrt der Einsatzfahrzeuge sowie die Tätigkeit der Einsatzkräfte nicht behindert wird.

Sofern die Sammelplätze sich nicht auf der öffentlichen Verkehrsfläche befinden, ist als Mindestgrundfläche für je 4 stehende Personen 1 m² vorzusehen. Für alle anderen Personen ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehendes Transportmittels (Rollator, Rollstuhl, Bett, ...) der entsprechende Platzbedarf festzulegen.

Liegt der Sammelplatz in einem Hof, muss dieser von der öffentlichen Verkehrsfläche aus unmittelbar oder durch einen direkten Hausdurchgang mittelbar erreichbar und vor Brandeinwirkungen geschützt sein.

Auf den Sammelplatz und die weitere Versorgung der nicht selbstrettungsfähigen Personen ist im Evakuierungskonzept entsprechend einzugehen.

2.6.3. Löschwasserversorgung

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist gegeben, wenn in einer Entfernung von höchstens 150 m tatsächlicher Schlauchweglänge vom Gebäudeeingang ein Hydrant zur Verfügung steht.

Für die Löschwasserversorgung können die öffentlichen Hydranten der MA 31 (Überflurhydranten) in Anspruch genommen werden, sie sind bis auf wenige Ausnahmen im öffentlichen Gut situiert. Unterflurhydranten könnten verstellt oder im Winter vereist sein und können daher nicht für die Löschwasserversorgung herangezogen werden. Die Hydranten (DN 80) liefern im städtisch dicht

verbauten Gebiet zeitlich unbegrenzt im Regelfall 1000 l/min, in Randlagen mit Streusiedlungscharakter beträgt die Leistung 800 l/min. Ein Summieren der Löschwassermenge von 800 l/min, im dicht verbauten Gebiet von 1000 l/min, je Hydrant, bei mehreren Hydranten im Umkreis von 150 m, ist zulässig. Jeder im Lageplan eingetragene öffentliche Überflurhydrant kann als Nachweis für die Löschwasserversorgung herangezogen werden. Bei mehreren Gebäuden auf einer Liegenschaft hat der Nachweis der Verfügbarkeit der ausreichenden Löschwassermenge für den ungünstigsten Fall (größter Brandabschnitt) zu erfolgen.

Wenn der Löschwasserbedarf dadurch nicht zweifelsfrei gedeckt werden kann (z. B. erhöhter Bedarf), ist eine Bestätigung über die durch die Überflurhydranten gesicherte Löschwassermenge vorzulegen (MA 31) oder ein ausreichender Löschwasserbehälter vorzusehen oder ein Löschteich anzulegen.

2.7. Organisatorische Brandschutzmaßnahmen

2.7.1. Allgemeine Anforderungen

Es sind die Punkte 2 bis 5 der TRVB 133 – soweit nach der Einstufung der Gebäude zutreffend – einzuhalten, wobei folgende Abweichungen gelten:

- Punkt 5.1

Die Anzahl der erforderlichen Fluchtfiltermasken ergibt sich aus der maximalen Personenanzahl des größten Evakuierungsabschnittes, beträgt jedoch höchstens 40 Stück.

Der zweite Absatz (*In Intensivstationen, Kinderbettenstationen und OP's sollten Druckluftfluchtgeräte in ausreichender Anzahl für das Personal und die Patienten vorrätig gehalten werden.*) ist nicht anzuwenden.

- Anhang 4 (Brandschutzorgane nach Bettenanzahl)

Die Tabelle ist nicht anzuwenden.

Die Anzahl der erforderlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Brandschutzbeauftragten/des Brandschutzbeauftragten sowie der Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte wird durch die Betreiberin/den Betreiber der Gesundheits- bzw. Sozialeinrichtungen auf Vorschlag der Brandschutzbeauftragten/des Brandschutzbeauftragten festgelegt. Dies hat unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Aufgaben (insbesondere der Anzahl der zu unterweisenden Personen), der Anzahl der im Gebäude befindlichen Personen, der Brutto-Grundfläche des Gebäudes sowie der vorhandenen technischen Einrichtungen (anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen, medizinisch technische Einrichtungen) zu erfolgen.

2.7.2. Evakuierungshelferin/Evakuierungshelfer

Es muss sichergestellt sein, dass zumindest eine Person (z.B. einschlägig unterwiesenes Pflegepersonal, Haustechnikpersonal) während der Betriebszeit unverzüglich (nach längstens drei Minuten ab Alarmierung) zur Einleitung der Evakuierungs- und/oder Löschmaßnahmen vor Ort zur Verfügung steht.

Die Evakuierungshelferin/Der Evakuierungshelfer wird von der Brandschutzbeauftragten/dem Brandschutzbeauftragten über ihre/seine Tätigkeiten nachweislich unterwiesen und es wird ihr/ihm die Brandschutzordnung nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die Anzahl der erforderlichen Evakuierungshelferinnen/Evakuierungshelfer ergibt sich aus dem Evakuierungskonzept.

Hinweis: Als Betriebszeit ist jene Zeit anzusehen, in der nicht selbstrettungsfähige Personen in Räumen vorhanden sind.

2.7.3. Evakuierungskonzept

Es ist auf Basis des Punktes 2.5.3 ein Evakuierungskonzept auszuarbeiten, aus dem die genaue Beschreibung der einzelnen Abläufe der Evakuierung, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte, hervorgeht:

- Anzahl der nicht selbstrettungsfähigen Personen,
- welche nicht selbstrettungsfähigen Personen durch welches Personal in welchen Evakuierungsabschnitt bzw. in welches Geschoß evakuiert werden,
- welche Hilfsmittel zur Evakuierung vorhanden sind und wo diese bereitgehalten werden,
- welche Unterstützung durch die Feuerwehr erwartet wird,
- Leistungsfähigkeit der Feuerwehr,
- planliche Darstellung der Evakuierungsabschnitte und Brandabschnitte,
- Weglängen (zu Treppenhaus, in nächsten Evakuierungsabschnitt),
- Breite der Evakuierungswege,
- Evakuierungsdauer,
- technische Voraussetzungen zur Erfüllung der Stufe 4.

2.7.4. Evakuierungsübungen

Im Evakuierungskonzept ist darzustellen, in welchem Umfang Evakuierungsübungen durchzuführen sind. Dabei ist jedenfalls festzulegen:

- Übungsziele,
- räumliche Ausdehnung der Übung,
- Teilnahme von nicht selbstrettungsfähigen Personen,
- differenzierte Durchführung von Brandalarmübungen der Stufe 1 und 2 sowie Evakuierungsübungen der Stufe 3 und 4,
- Häufigkeit der Übungen (Bei Gebäuden, die in den Anwendungsbereich des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes fallen, ist gemäß § 15 Abs. 1 der zugehörigen Durchführungsverordnung die Räumung jährlich mehrmals probeweise durchzuführen.).

3. Zu- und Umbauten, Nutzungsänderungen

3.1. Definitionen

Folgende Definitionen ergeben sich auf Grund § 60 der Bauordnung für Wien:

- Zubau

alle Vergrößerungen eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung, ausgenommen die Errichtung von Dachgauben

- Umbau

jene Änderungen des Gebäudes, durch welche die Raumeinteilung oder die Raumwidmungen so geändert werden, dass nach Durchführung der Änderungen das Gebäude als ein anderes anzusehen ist. Ein Umbau liegt auch dann vor, wenn solche Änderungen selbst nur ein einzelnes Geschoß betreffen.

- Nutzungsänderungen

Als Nutzungsänderungen gelten die Umwidmung auf Räume für Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie Änderungen der Einstufungen gemäß Tabelle 1 oder Tabelle 2.

3.2. Anforderungen

Grundsätzlich sind für Zu- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien (BO) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Wiener Bautechnikverordnung (WBTv) – diese beinhaltet auch die OIB-Richtlinien – die Arbeitsstättenverordnung sowie die ergänzenden Anforderungen gemäß der Punkte 2.2 bis 2.7 dieser Richtlinie einzuhalten.

In allen Fällen ist die technische Machbarkeit bzw. die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Zusammenhang mit der baulichen Bestandsituation zu berücksichtigen, gegebenenfalls unter Anwendung von § 68 BO und / oder § 2 WBTv.

§ 68 Abs. 1 BO darf bei Zubauten nur angewendet werden, wenn bloß rechtmäßig bestehende einzelne Räume vergrößert werden, oder bei Umbauten in Form von Nutzungsänderungen, wenn nur einzelne Geschoße betroffen sind. Durch die Ausführung darf es zu keiner Verschlechterung von konsensmäßig bestehenden Sicherheitsstandards kommen.

Sofern von einzelnen Bestimmungen der OIB-Richtlinien abgewichen werden soll, obliegen die Nachweise der Gleichwertigkeit der Bauwerberin/dem Bauwerber bzw. der Planverfasserin/dem Planverfasser. Die Vorgangsweise für diesbezügliche Nachweise hat gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu erfolgen.

Sofern § 2 der WBTv in Anspruch genommen wird, ist jedenfalls die MA 37 - KSB zu befragen. Dies ist nicht erforderlich, sofern nur die in dieser Richtlinie angeführten unwesentlichen Abweichungen, die ohne weiteren Nachweis zulässig sind, in Anspruch genommen werden.

4. Bestandssanierungen – Gebäude mit brandschutztechnischen Verbesserungen

4.1. Allgemeines

Besteht Konsens und wird die Verbesserung des baulichen bzw. organisatorischen Brandschutzes angestrebt, werden die unter Punkt 4.2 angeführten Maßnahmen empfohlen.

In allen Fällen ist die technische Machbarkeit bzw. die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Zusammenhang mit der baulichen Bestandsituation zu berücksichtigen, gegebenenfalls unter Anwendung von § 68 BO und / oder § 2 WBTv.

Sofern § 2 WBTv angewendet werden soll, obliegen die Nachweise der Gleichwertigkeit der Bauwerberin/dem Bauwerber bzw. der Planverfasserin/dem Planverfasser. Die Vorgangsweise für diesbezügliche Nachweise hat gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu erfolgen.

Sofern § 2 der WBTv in Anspruch genommen wird, ist jedenfalls die MA 37 - KSB zu befragen. Dies ist nicht erforderlich, sofern nur die in dieser Richtlinie angeführten unwesentlichen Abweichungen, die ohne weiteren Nachweis zulässig sind, in Anspruch genommen werden.

4.2. Vordringlich durchzuführende Maßnahmen

Zur Verbesserung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes im Rahmen der Bestandssanierung sind folgende Hauptpunkte bzw. Prioritäten formuliert worden:

- Ausführung der Treppenhäuser gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2 und der Fluchtwege gemäß Punkt 2.5.2 dieser Richtlinie
- Schaffung von Rauchabzugseinrichtungen gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2 in den jeweiligen Treppenhäusern, ausgeführt gemäß TRVB 111
- Sicherstellung der Evakuierung gemäß Punkt 2.5.3 dieser Richtlinie; sofern es auf Grund der vorhandenen baulichen oder organisatorischen Gegebenheiten nicht möglich erscheint, sämtliche nicht selbstrettungsfähige Personen (eines Evakuierungsabschnittes) bis ins Freie zu evakuieren, ist mittels eines Brandschutzkonzeptes schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, welche Maßnahmen getroffen werden, um dennoch dasselbe Schutzniveau zu erreichen.
- Einbau von Anlagen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung gemäß Punkt 2.4.10 dieser Richtlinie
- Einbau einer Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung bzw. Sicherheitsbeleuchtung gemäß Punkt 2.5.4 dieser Richtlinie
- Ausbildung von Räumen mit erhöhter Brandgefahr gemäß Punkt 3.9 der OIB-Richtlinie 2
- Errichten bzw. Ergänzen von Steigleitungen als erweiterte Löschhilfe gemäß Punkt 2.4.9 dieser Richtlinie
- Adaptieren des HKLS (Heizungs-, Klima- und Lüftungssystems)
- organisatorische Maßnahmen

Hinweise:

Die o.a. Maßnahmen stellen ein Gesamtpaket dar.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Einklang mit einem eventuell vorhandenen Brandschutzkonzept zu planen; gegebenenfalls sind Adaptierungen erforderlich.

4.3. Anzahl und Breite der Fluchtwege bzw. Treppenhäuser

Grundsätzlich gilt für die Bemessung von Fluchtwegen bzw. bestehenden Treppenhäusern folgende Festlegung:

- Der baurechtliche konsensgemäße Zustand muss im Rahmen der Vorerhebungen seitens der Bauwerberin/des Bauwerbers festgestellt werden.
- Wenn durch Umstrukturierungen keine Erhöhung der Personenanzahl gegeben ist, ist für die Berechnung der Personenströme die Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Erlangung des Konsenses maßgebend.
- Bei Erhöhung der Personenanzahl sind die Bestimmungen gemäß OIB-Richtlinie 4 einzuhalten.
- Die §§ 16 bis 21 der Arbeitsstättenverordnung sind einzuhalten; bei Widersprüchen gelten die Festlegungen gemäß OIB-Richtlinien.

5. Zitierte Regelwerke

5.1. Gesetzliche Regelungen und Verordnungen

- Bauordnung für Wien (BO)
- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Wiener Bautechnikverordnung – WBTV)
- OIB-Richtlinie 2, Brandschutz
- OIB-Richtlinie 2.3, Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m
- OIB-Richtlinie 4, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
- OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“

5.2. Richtlinien der MA 37

- Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2011, MA 37/01511/2013 vom 15. Jänner 2013
- Installationen-Richtlinie, MA 37/01518/2013 vom 15. Jänner 2013

5.3. Erlass der Arbeitsinspektion

- Absturzsicherungen für Rollstuhlfahrer/innen vor Treppenanlagen in Geriatriezentren, 2011
- OIB-Richtlinien 2011 – Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung

5.4. ÖNORMen

- ÖNORM B 2473, Brandschutztechnische Maßnahmen bei Schachtzugängen von Aufzügen
- ÖNORM B 2474, Brandfallsteuerungen bei Personen- und Lastenaufzügen; Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-73
- ÖNORM B 3822, Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Dekorationsartikel, Prüfung und Klassifizierung
- ÖNORM EN 54-7, Brandmeldeanlagen - Teil 7: Rauchmelder - Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
- ÖNORM EN 54-11, Brandmeldeanlagen – Teil 11: Handfeuermelder
- ÖNORM EN 81-72, Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 72: Feuerwehraufzüge
- ÖNORM EN 81-73, Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 73: Verhalten von Aufzügen im Brandfall
- ÖNORM EN 13773, Textilien – Vorhänge und Gardinen – Brennverhalten - Klassifizierungsschema
- ÖNORM EN 14604, Rauchwarnmelder

- ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 1: Allgemeines
- ÖVE/ÖNORM E 8007, Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern

5.5. Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB)

- TRVB 102, Fluchtwegorientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitsleitsystem
- TRVB 110, Brandschutztechnische Anforderungen bei Leitungen und deren Durchführungen
- TRVB 111, Rauchabzug für Stiegehäuser
- TRVB 124, Erste und erweiterte Löschhilfe
- TRVB 128, Ortsfeste Löschwassersanlagen naß und trocken
- TRVB 133, Krankenhäuser und Pflegeheime, Teil 2: Betriebliche Maßnahmen
- TRVB 134, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- TRVB 150, Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-72:2003 – Feuerwehraufzüge
- TRVB 151, Brandfallsteuerungen
- TRVB 158, Elektroakustische Notfallsysteme

6. Literatur

Folgende Regelwerke sind bei Planung, Errichtung und Betrieb der Gesundheits- bzw. Sozialeinrichtung u.a. zu berücksichtigen:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) einschließlich der zugehörigen Verordnungen
- Wiener Bedienstetenschutzgesetz (Wr. BedSchG) einschließlich der zugehörigen Verordnungen
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 2002 (Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 - DGPLV 2002)
- ÖNORM F 3001, Brandfallsteuersysteme, die von Brandmeldeanlagen angesteuert werden - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 54-2, Anforderungen, Prüfungen und Normkennzeichnung
- ÖNORM M 7379, Gaselager – Lagerung von Flaschen und Flaschenbündeln
- ÖNORM EN 3, Teile 1 bis 6, Tragbare Feuerlöscher
- ÖNORM EN 54-2, Brandmeldeanlagen - Teil 2: Brandmelderzentralen
- ÖNORM EN ISO 7010, Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen
- TRVB 117, Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung
- TRVB 119, Betrieblicher Brandschutz – Organisation
- TRVB 120, Betrieblicher Brandschutz – Eigenkontrollen, Kontrollplan
- TRVB 121, Brandschutzpläne
- TRVB 123, Brandmeldeanlagen
- TRVB 137, Löschwasserbedarf

Die Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz:

DIⁱⁿ Irmgard Eder
Senatsrätin

Ergeht an:

1. MA 36
2. MA 37
3. MA 40
4. MA 64
5. MA 68
6. KAV-GED (POST_GEDBuerodesGeneraldirektors@wienkav.at)
7. Zentral-Arbeitsinspektorat (VII2@bmask.gv.at)

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

8. Herrn amtsführenden Stadtrat für
Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung
9. Frau amtsführende Stadträtin für
Gesundheit und Soziales
10. Bereichsleitung für Finanzmanagement der
Geschäftsgruppe für Gesundheit und Soziales
11. Frau Stadtbaudirektorin
12. Herrn Leiter der MD BD, Gruppe Umwelttechnik
und Behördliche Verfahren
13. Herrn Leiter der MD BD, Gruppe Hochbau

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:

www.bauen.wien.at